

POLIZFI Hamburg

PK362-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Firma Bez. HH-Nord Kümmellstraße 6 20249 Hamburg

MR 2113 DIS.

PK362-StVB Ellemreihe 135 22179 Hamburg +49 40 428 6-53633 +49 40 427312335

pk36@polizei.hamburg.de

Telefon

Fax

Datum

09.01.2018

036/8V/0018497/2018

Aktenzeichen bei Antwort und Rückfragen bitte stets angeben.

Straßenverkehrsbehördliche Anordnung

- Rübenkamp ggü. 317
- 2. Gesetz zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (EmoG) vom 12.06.2015
- 3. Unter Anwendung von § 45 (1g) StVO wird für die Straße Rübenkamp ggü. 317

die Beschilderung von Parkplätzen zur Bevorrechtigung elektrisch betriebener Fahrzeuge (eFz) an Ladesäulen angeordnet.

4. Begründung:

Mit dem seit dem 12.06.2015 geltenden Gesetz zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (EmoG) wird das Ziel verfolgt, die Verbreitung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen zu fördern. Die auf das EmoG gestützte neue Befugnisnorm in § 45 Absatz 1g StVO ermöglicht auch, an Ladesäulen im Straßenraum Parkvorrechte für eFz zu schaffen, die ihnen dort das Laden ermöglichen und anderen Fahrzeugen das Parken verbietet. Von dieser Möglichkeit soll entsprechend der neuen VwVStVO zu Zeichen 314 und zu § 45 Absatz 1g StVO Gebrauch gemacht werden. Entsprechend der VwV-StVO wird die Parkzeit für eFz auf höchstens zwei Stunden begrenzt. Von der nach der VwV-StVO möglichen Höchstparkzeit wird im Einvernehmen mit der BWVI abgewichen, weil auch an den Ladesäulen einer Vielzahl von Elektroautos das Aufladen ermöglicht werden soll und bei den in Hamburg verwendeten sog. AC-Säulen mit 22 kW die für das Laden längstens in Anspruch zu nehmende Zeit zwei Stunden beträgt. Insofern sind längere Parkdauern bis zu vier Stunden nicht erforderlich; eine Begrenzung der Höchstparkzeit auf zwei Stunden ist ausreichend.

Zur Kontrolle der Parkzeit muss die Parkscheibe ausgelegt werden, allerdings nur in der Zeit 9-20 h. Außerhalb dieser Zeit dürfen eFz ohne Parkscheibe und zeitlich unbegrenzt dort parken. Zeitraum 9-20 h deckt sich mit den vereinheitlichten Bewirtschaftungszeiten nach Drucksache 20/7125. Damit wird mit Zustimmung der obersten Landesbehörde (BIS/A32) gemäß VwV-StVO zu § 46 Absatz 2 von dem in der VwV-StVO zu § 45 Absatz 1g vorgegebenen Zeitraum 8-18 h abgewichen. Dafür haben sich sowohl der LBV als auch die BWVI/Amt Innovations- und Strukturpolitik, Mittelstand, Hafen ausgesprochen.

5. Die Anordnung macht folgende Maßnahmen erforderlich:

Aufstellung und Montage eines VZ-Trägers für zwei unmittelbar nebeneinander liegenden Parkplätzen mit Ladesäule mit Schilderkombination Zeichen 314-30 StVO (Parken Mitte) mit den dargestellten Zusatzzeichen gemäß Anlage. Der Schildermast ist hierbei mittig von beiden Parkplätzen aufzustellen. Die Zusatzzeichen sind auf einer gemeinsamen weißen Trägertafel nach § 39 Absatz 4 StVO darzustellen.

Die Schilderkombination ist in Größe 1 gemäß beiliegenden Mustern auszuführen.

- 6. Unter Hinweis auf § 45 StVO wird gebeten die Maßnahme durchzuführen.
- 7. Erledigungsmeldung bitte an PK 362.2